

versicherungs



Der unabhängige, exklusive Insider-Report für autonome Makler, kompetente Vermittler und integre Führungskräfte der Assekuranz

VKB: Für billige Schadenregulierung Geschädigten ins Pflegeheim empfehlen? (1)

Der Rentner und frühere Malermeister **Alfons Görg**/Dernbach verlor durch Ärztepfusch im Jahr 2008 sein rechtes Bein. Das gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld hat er erhalten. Aber beim Streit um die Höhe der weiteren zu ersetzenden Schäden tischt die **Versicherungskammer Bayern (VKB)** als Haftpflichtversicherer des verurteilten Krankenhauses fragwürdige Argumente auf. Gehören Rentner ins Altersheim, damit Haushaltsschaden und schadenbedingter häuslicher Pflegemehraufwand kleingerechnet werden können? Ein Ende des Streites ist nicht in Sicht, der Versicherungsmakler der Familie Görg legt den Fall auf den „vt“-Redaktionstisch: Im Juni 2008 sucht der damals 70jährige Görg für eine Bypass-Operation unterhalb des rechten Knies ein Krankenhaus mit Gefäßchirurgie auf. Während der operative Eingriff sachgerecht verläuft, kommt es im Anschluss zu erheblichem ärztlichen Versagen. Es hätte eine „Überwachung des Patienten mit Kontrolle des Beines stattfinden“ müssen, damit eine ggf. auftretende akute Durchblutungsstörung erkannt wird, die „zeitnah, auch während der Nachtstunden“, eines operativen Eingriffs bedarf, wird später ein Gutachter konstatieren. Der Chefarzt „hat es versäumt, rechtzeitig tätig zu werden, obwohl dies medizinisch indiziert gewesen wäre“, urteilt das **Landgericht Koblenz** am 17.12.2014 (Az.: 10 O 35/12). Krankenhaus und Chefarzt wurden gesamtschuldnerisch zu Schmerzensgeld verurteilt. Das hat die VKB auch gezahlt. Unmissverständlich hat das LG entschieden, dass die beiden Beklagten dem Geschädigten „sämtliche materiellen Schäden und sämtliche weiteren zukünftigen immateriellen Schäden, die ihm aus der dortigen Behandlung entstanden sind, derzeit entstehen und in Zukunft entstehen werden, zu ersetzen“. Doch genau daran entzündet sich ein Streit, der sich bis heute hinzieht. Es sind mehrere Positionen, die Alfons und seine Frau **Ursula Görg** anders bewerten als die VKB. Zu einigen uns unerklärlichen Sichtweisen des Versicherers haben wir deren Vorstandsvorsitzenden **Dr. Frank Walthes** um Stellungnahme gebeten. Die VKB antwortet, ohne auf unsere konkreten Fragen einzugehen:



„Wir sind zur Zahlung des ursächlich im Zusammenhang mit der ärztlichen Fehlbehandlung stehenden Schadens verurteilt, welchen Herr Görg in der von ihm geltend gemachten Höhe nachweisen muss“, erläutert die VKB. „Trotz einer Vergleichsempfehlung des Gerichts über alle Schadenpositionen ist es im Rahmen des Prozesses nicht gelungen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Leider war es auch im Nachgang bis zum 11.02.2016 nicht möglich eine einvernehmliche Lösung über die beiden eingebunden Anwaltskanzleien zu erzielen. Deshalb haben wir einen Betrag über (Summe von der Red. herausgenommen) € zur Klaglosstellung überwiesen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, abschließend zu einer objektiven Bewertung zu gelangen. In der Vergangenheit haben wir mehrfach unser Angebot einer Schadenersatzzahlung erhöht, dies sogar über den vom Landgericht Koblenz vorgeschlagenen Betrag hinaus. Dennoch wurden unsere Angebote in der Höhe zurückgewiesen.“

Die VKB-Darstellung zur LG-Vergleichsempfehlung können wir nicht nachvollziehen. So enthält der Urteilstext eine klare Verurteilung, dass „sämtliche Schäden“ ersetzt werden müssen, doch weder finden wir eine Vergleichsempfehlung noch eine vom Gericht vorgeschlagene Summe. Wenn sich die Darstellung der VKB so anhört, als ob der Geschädigte auf einer hohen Forderung verblieben ist und die VKB kräftig nachgebessert hat, dann entsteht damit ein falscher Eindruck. Der „vt“-Redaktion sind die im unteren sechsstelligen Bereich liegenden Entschädigungsangebote der VKB und die Erwartungen des Geschädigten bekannt. Richtig ist, dass die VKB über ihr erstes Angebot hinausgegangen ist. Ebenso liegen Görgs heutige Berechnungen unter dem, was er zunächst erwartet hatte. Zu „sämtliche Schäden“ für den Zeitraum seit 2008 bis zum Lebensende zählen bspw.: ++ Behindertengerechter Wohnungs-



Ihr direkter Draht ...

02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

und Badumbau, behindertengerechtes Fahrzeug ++ Obwohl der Malermeister das fachliche Wissen und Können hat, wird er keine Renovierungsarbeiten am Haus mehr durchführen können ++ Er fällt bei der Haushaltsführung aus, er kann weder Rasen mähen noch Winterdienst erledigen ++ Im Gegenteil, es besteht ein täglicher Pflegemehrbedarf infolge der Amputation, zudem fallen Kosten an für die zusätzlichen Fahrten zu Behandlungen und Prothesefirmen. Ein Versicherer darf, so es sie denn gibt, überzogene Forderungen nicht erfüllen. Mit welchen Argumenten die VKB die Schadenssumme drückt, halten wir aber für völlig unangemessen. Warum wir die Vorgehensweise der VKB und deren Argumentationen als bedenklich bewerten und was davon unter Haftungsgesichtspunkten für Versicherungsmakler zu halten ist, beleuchten wir in der ‚vt‘-Ausgabe der kommenden Woche.

– Auszug aus ‚versicherungstip‘ 12/16 vom 22.03.2016 –

VKB: Für billige Schadenregulierung Geschädigten ins Pflegeheim empfehlen? (2)

In Teil 1 in der ‚vt‘-Ausgabe der Vorwoche informierten wir Sie über das Schicksal des Rentners und früheren Malermeisters **Alfons Görg/Dernbach**, der durch Ärztepfeusch im Jahr 2008 sein rechtes Bein verlor. Das vom **Landgericht Koblenz** am 17.12.2014 (Az.: 10 O 35/12) zugesprochene Schmerzensgeld hat er erhalten. Doch dem Geschädigten sind auch „sämtliche materiellen Schäden und sämtliche weiteren zukünftigen immateriellen Schäden, die ihm aus der dortigen Behandlung entstanden sind, derzeit entstehen und in Zukunft entstehen werden, zu ersetzen“ (vgl. ‚vt‘ 12/16). Über die angemessene Höhe streitet Görg nun mit der **Versicherungskammer Bayern (VKB)** als Haftpflichtversicherer des verurteilten Krankenhauses. Die Argumente der VKB, um die Schadenssumme zu reduzieren, sind teilweise höchst fragwürdig: ++ So vertritt die VKB die Auffassung, Görg hätte diverse Tätigkeiten aufgrund anderer Erkrankungen ohnehin nicht mehr ausführen können und führt dazu u. a. eine 2002 am linken Stimmband durchgeführte Kehlkopfkrebs-OP an. Zudem hätte Görg auch ohne Amputation mit 75 Jahren keinerlei Tätigkeiten mehr erledigen können, bei ihm würde daher „spätestens mit 75 Jahren kein Haushaltsführungsschaden mehr“ vorliegen. Unsere Frage, warum der lange zurückliegende und augenscheinlich beschwerdefrei ausgeheilte Eingriff Görg bei der Haushaltsführung beeinträchtigen soll, beantwortet die VKB nicht ++ Der für erforderliche Fahrer/Begleiter bei Arztfahrten angesetzte Stundenlohn in Höhe von 10 € bewertet die VKB als „deutlich zu hoch“ und will lediglich 8 € anerkennen.

++ Bei den Kapitalisierungsberechnungen nimmt die VKB eine Verzinsung von 5 % an. Die anhaltende Niedrigzinsphase ist jedem bekannt. In einem Aufsatz u. a. von **Prof. Dr. Dr. Andreas Löffler** in **recht + schaden** 10/2013 heißt es, man solle sich der aktuellen Zinsstrukturkurve der **Bundesbank** bedienen. Die **Würzburger Tabelle** 2015 arbeitet mit einer jährlichen Anpassung unter Berücksichtigung der Daten des **Statistischen Bundesamtes** (Preisindex) und der Deutschen Bundesbank (Umlaufrendite). Worauf stützt die VKB dennoch die Anwendung der für den Geschädigten nachteiligen Kapitalisierungs-Verzinsungs-Höhe von 5 %? Keine Antwort!

++ Der Gipfel der Geschmacklosigkeit ist u. E. bei der ‚Kleinrechnung‘ des häuslichen Pflegemehraufwandes erreicht. Es sei zu berücksichtigen, dass Alfons Görg „altersbedingt in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden könnte“. Auch könne die „optimale Pflege zu Hause zudem aufgrund des eigenen hohen Alters der Ehefrau nicht dauerhaft realistisch gewährleistet werden“. Mag sein. Aber ist es Aufgabe der VKB darüber zu befinden, ob ein Geschädigter besser in einer Pflegeeinrichtung aufgehoben ist, oder liegt es in der Entscheidungsfreiheit des Ehepaares Görg, ggf. einen Pflegedienst in Anspruch zu nehmen, damit der Rentner seinen Lebensabend zu Hause verbringen kann? Auch diese Fragen beantwortet die VKB nicht. „Die wollen uns wohl ins Altenheim abschieben“, ist Ehefrau **Ursula Görg** enttäuscht und verärgert ++ Mehrfach hatte deren Rechtsanwältin der VKB erfolglos ein persönliches Gespräch angeboten, zu dem sie auch nach München kommen würde. Auf unsere Frage an den Vorstandsvorsitzenden **Dr. Frank Walthes**, warum die VKB sich dem verweigert hat, heißt es: „Nachdem die Bewertung einiger Schadenpositionen weit auseinander lag, eröffnete sich in diesem Schadenfall ausnahmsweise keine Basis für ein Regulierungsgespräch. Wir bedauern deshalb sehr, dass es zu keinem konstruktiven persönlichen Austausch kommen konnte, zu dem wir sehr gern zur Verfügung gestanden hätten.“ Wir nehmen zur Kenntnis: Trotz Verweigerung hätte man gerne zur Verfügung gestanden. „Wir sind sehr zuversichtlich, dass mit dem nun eingeschlagenen Weg die unterschiedlichen Bewertungen objektiv und zielführend abgeglichen und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können“, schreibt uns die VKB. Wo die angemessene Höhe des Schadens liegt, wird nun also ein Gericht entscheiden. Vielleicht sollte dabei



das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** Berücksichtigung finden. Ob das VKB-Argument „*altersbedingt in Pflegeeinrichtung*“ einer AGG-rechtlichen Überprüfung standhält?

vt'-Fazit: ●● Bei verschiedenen VKB-Argumentationen vergeift sich der Versicherer u. E. gewaltig im Ton und erweckt den Eindruck, dass eine möglichst billige Regulierung im Vordergrund steht ●● Wenn Versicherer bei der Schadenregulierung mit menschlich fragwürdigen Argumenten die Schadenssumme zu drücken versuchen, dann darf man sich über Negativ-Berichte in der Publikumspresse und einem schlechten Image in der Öffentlichkeit nicht wundern. Da hilft dann auch der selbst verpasste Heiligenschein eines **GDV**-Kodexes nicht. Selbstverständlich ist die VKB da Mitglied. Positive Auswirkungen auf den Kunden sucht man hier aber vergeblich ●● „*Ein Stück Sicherheit unterm blauen Schirm*“, lautet der Werbeslogan der Versicherungskammer Bayern. Für Alfons Görg gilt das wohl nicht ●● Unter Haftungsgesichtspunkten sollten Sie als Versicherungsmakler, der über eine Zusammenarbeit mit dem VKB-Konzern nachdenkt, bedenkliches Schadenregulierungsverhalten aufmerksam beobachten. Dabei unterstützt Sie ,vt'.

– Auszug aus ‚versicherungstip‘ 13/16 vom 29.03.2016 –